



Stadt Neuenrade

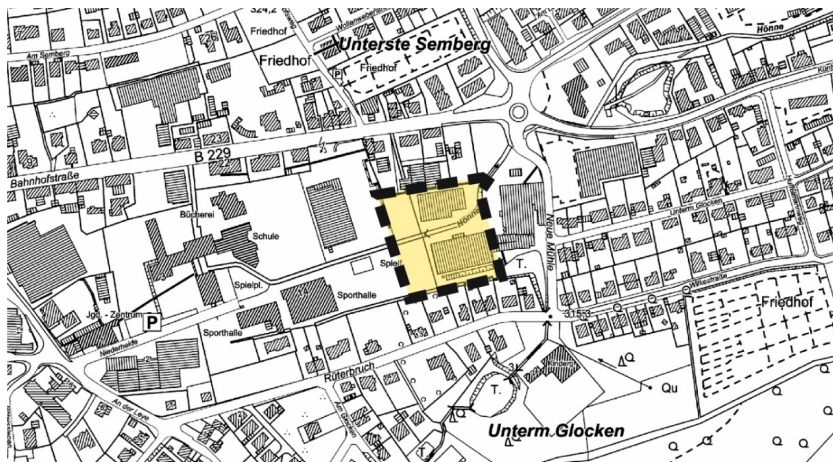
Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und gem. §§ 2, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Anlass der Bebauungsplanänderung ist die geplante Betriebserweiterung der ortsansässigen Firma Büsche GmbH & Co. KG in Neuenrade. Zur Optimierung der Betriebsabläufe sowie zur Schaffung weiterer Lagerflächen sollen die bislang räumlich getrennte Fertigungs- und Lagerhalle baulich verbunden werden.

Das ca. 0,87 ha große Plangebiet liegt östlich des Stadtzentrums, südlich der Bahnhofstraße (B 229), westlich der Straße „Neue Mühle“ und nördlich der Straße „Rüterbruch“ und ist nachfolgend zeichnerisch (ohne Maßstab) dargestellt:



Von der Planung betroffen sind die Flurstücke 159, 909, 1031, 1163 tlw., 1164, 1170 tlw., 1183, 1184 tlw. u. 1185 der Flur 17, Gemarkung Neuenrade.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort die 1. Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 06.11.2024

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister